



**TRANSPARENCY
INTERNATIONAL**
Deutschland e.V.

Die Koalition gegen Korruption.

Transparency International Deutschland e.V.
Alte Schönhauser Str. 44
D – 10119 Berlin

Bundesministerium der Justiz und für
Verbraucherschutz
10115 Berlin

Prof. Dr. Edda Müller
Vorsitzende
geschäftlich
Alte Schönhauser Str. 44
D-10119 Berlin
Tel.: (+49) (030) 54 98 98 0
Fax: (+49) (030) 54 98 98 22
E-Mail: emueller@transparency.de
www.transparency.de

Berlin, den 25. März 2015

Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Änderung des Strafgesetzbuches - Strafbarkeit der Selbstgeldwäsche / Aktenzeichen: IIA4 zu 4027/4 – 23 101/2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns herzlich für die Übersendung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches - Strafbarkeit der Selbstgeldwäsche (Bearbeitungsstand: 05.03.2015) und die Möglichkeit, dazu Stellung zu nehmen.

Transparency International Deutschland begrüßt die vorgesehene Änderung des Straftatbestandes der Geldwäsche. Die nun zumindest partiell eröffnete Strafbarkeit der Selbstgeldwäsche ist rechtspolitisch ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung. Zugleich schafft dies voraussichtlich weitere Anlassfälle für Geldwäscheverdachtsanzeigen, was wiederum neue Ermittlungsansätze nicht zuletzt auf dem Gebiet der Organisierten Kriminalität eröffnen kann.

Transparency International Deutschland hält den Vorschlag allerdings für nicht ausreichend. Die vorgesehene Einengung der tatbestandlichen Voraussetzungen des persönlichen Strafausschließungsgrunds nach § 261 Abs. 9 Nr. 2 StGB erfasst nur das Verschleiern der rechtswidrigen Herkunft unter der Voraussetzung, dass der Vortattäter den Vermögensgegenstand in den Verkehr bringt. Einbezogen werden in die Strafbarkeit der Selbstgeldwäsche sollte als weitere Folge des In-Verkehr-Bringens neben dem Verschleiern zusätzlich das Vereiteln oder Gefährden des Verfalls, der Einziehung oder der Sicherstellung. Gründe:

- Es besteht ohnehin ein enger sachlicher Zusammenhang zwischen dem Verschleiern der rechtswidrigen Herkunft einerseits und dem Vereiteln und Gefährden des Verfalls, der Einziehung oder der Sicherstellung andererseits.
- Die Vermögensabschöpfung und vor allem die Rückgewinnungshilfe zugunsten Geschädigter würden ausdrücklich mit geschützt. Insbesondere der „Nicht-Verfall“ und der damit auch unterbundene Opferschutz gehen - in konsequenter Fortführung der Argumentation - ebenfalls über den Unrechtsgehalt der Vortat hinaus.
- Deutschland würde sich damit weiter als im bisherigen Entwurf vorgesehen der FATF-Empfehlung Nr. 3 annähern.

§ 261 Absatz 1, Satz 2 sollte daher wie folgt gefasst werden:

Eine Strafflosigkeit nach Satz 1 Nummer 3 ist ausgeschlossen, wenn der Täter oder Teilnehmer einen Gegenstand, der aus einer in Absatz 1 Satz 2 genannten rechtswidrigen Tat herrührt, in den Verkehr bringt und dabei

- 1. die rechtswidrige Herkunft des Gegenstands verschleiert oder*
- 2. den Verfall, die Einziehung oder die Sicherstellung des Gegenstandes vereitelt oder gefährdet.*

Mit freundlichen Grüßen



(Prof. Dr. Edda Müller)